

Auch so sollen die begräbniss frei sein den kirchenvorstehern und stiefvätern mit ihren haussfrauen. Dis wird auch noch also gehalten.

Item, die kirchenväter haben die freiheit, laut des schlusses in der alten ordnung, da sie gemächtigt sein, alle die artickel der kirchenordnungen zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, also wie sie werden erkennen vonnöthen zu sein, zu gottes und der kirchen ehr und ruhm.

Art. 8.

Von ungebühr in der kirchen und auf dem kirchhofe.

In der stadt wülkür im ersten theil, im 7. capitel und 1. art. stehet also geschrieben, so jemand in der kirchen oder auf dem kirchhof einen andern schläge, der soll der kirchen drei gute marck verfallen sein, so er ihn aber wundete, soll er der kirchen drei gute marck verfallen sein und gleichwol dem beleidigten partner seine action bei den erb. rath fürbehalten sein. Da auch jemand an solchen stellen einer begangenen unfur oder unzucht überwiesen würde, der soll nach erkenntniss des raths gestrafet werden. Hierzu addieren die kirchenväter, das so jemand dasselbe angesehen und die parten anzugeben wüste, auch darauf die that genugsam beweisen würde, so soll der angeber den vierten theil der busse zugenossen haben.

Art. 9.

Von verbotenen trachten nicht durch die kirche zutragen.

Im andern artickel des siebenden capitels ersten theiles stehen diese wort: Wer ferckel, schweine, körbe mit fischen, halbe oder ganze rumpe<sup>1)</sup> fleisch oder aber sonsten ander ungewöhnliche trachten vormittage oder sonsten unter der predigt oder vesper durch die kirche träget, so sollen die kirchenväter leute dazu bestellen, die dasselbe gut und tracht wegnehmen, die helfte für sich und die andere helfte für die spital. Die kirchenväter addiren, das ihr bestellter hundepetscher in abwesenheit der hierzu bestellten oder auch nebenst denselben fleissig achtung drauf geben und auch nebenst ihnen vollkommen macht haben soll, das benommene zugenossen.

Art. 10.

Von aller dieser kirchen capellen freiheit und unterhaltung in gemein.

In der alten ordnung wird also gesetzet: Item die geschlechter, die eigene capellen haben

<sup>1)</sup> S. auch Art. 45.

Sehling, Kirchenordnungen. IV.

lassen bauen, und der kirchen eine merkliche summa geldes dafür gegeben, die freiheit, das sie mit ihren kindern frei begrebniss sollen haben, wen sie begraben werden, die sollen den pfarrherrn von jeglicher leiche nichts geben, und dazu sollen sie ihre capellen unterhalten mit dache, fenster, rinnen und weissen.

Von der heiligen grabes capelle.

Des heiligen grabes capelle hinter dem hohen altar verwalten von langer zeit hero die kirchenväter, und hat das hospital St. Gertrud ein drittentheil darinnen zu eigen, nach aussweisung der alten ordnung, welche daneben vermeldet, das die vorsteher desselben hospitals sollen schuldig sein, so oft die fenster über dieser capellen gemacht oder gebessert werden, das sie den dritten theil der unkosten bezahlen sollen. Also auch von dach und rinnen zuverstehen.

[Späterer Zusatz: Notandum: dass dis muss verschrieben sein, und es die capelle sein muss, hart neben im winkel, wie es die untersuchung anno 1656 mit den vorstehern von St. Gertruden hosp. gegeben, und ihre documente ausweisen, da sie an dieser capellen kein theil haben. Vide deductionem pleniorem im capellenbuch.]

Von St. Catharinen capelle.

Diese capelle in der kirchen, die ander von der beutlerthür gehende nach dem schöppenstul ist im jahr 1604 durch die kirchenväter, also Paul von Dorne, Sebaldt Schnitter, Daniel Hübener und Eberhardt Bötticher, laut eines gewissen contracts an die kirchen gebracht, mit aller gerechtigkeit und freiheit, nutz und frommen, zu derselben gehörig, also das die kirchenväter dieselbe zu der kirchen nutz und frommen zugebrauchen haben.

Von der librarei, welche zuvor aller gottes heiligen capelle geheissen.

Nachdem diese capelle im jahr 1465 von frommen leuten zu einer librarei verordnet, ist anfänglich dieselbe den kirchenvätern befohlen und übergeben worden, nach laut und inhalt eines testaments im buch sub lit D. verzeichnet, in welchem auch ein sonderliches inventarium über die bücher, so darinnen vorhanden, von den stiftern derselben gemacht worden ist, welches auch bei den kirchenvätern noch vorhanden.

Von der capelle Hierusalem genant.

An der grossen thür nach dem schnüffelmarekt gehend auf der linken hand die nehesten an der